

## Sozialversicherungen

# Beiträge und Leistungen 2023

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

		Ab 1.1.2023	Bisher
AHV		8,70%	8,70%
IV		1,40%	1,40%
EO		0,50%	0,50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>		<b>10,60%</b>	<b>10,60%</b>
Arbeitnehmerbeitrag		5,30%	5,30%

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

		Ab 1.1.2023	Bisher
Maximalsatz		10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	58 800	57 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9 800	9 600

Für Einkommen zwischen CHF 9 600 und CHF 57 400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	514	503
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	25 700	25 150

### Beitragsfreies Einkommen

		Ab 1.1.2023	Bisher
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF	2 300	2 300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

### 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20%	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (fällt ab. 1.1.2023 weg)		0,00%	1,00%

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

		Ab 1.1.2023	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF	1 225	1 195
Maximal (pro Monat)	CHF	2 450	2 390
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 675	3 585

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).

### 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200

# Sozialversicherungen

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.  
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	21 510
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 675	3 585
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88 200	86 040
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	25 095
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	60 945
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882 000	860 400
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00 %	1,00 %

## 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

		Ab 1.1.2023	Bisher
Altersjahr 25 bis 34		7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44		10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54		15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65		18,00 %	18,00 %

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geüfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 056	6 883
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	35 280	34 416